

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen  
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen  
Versicherungen. 1914-1919**

**1917**

4 (1.4.1917)

# Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 4

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kausband frei durch  
die Reichspoststelle bezogen 5 RM.  
fürs Jahr.

April 1917

Der Anzeigenpreis für den Raum  
einer Zeile von 35 W. bis 10 W.  
beträgt 20 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligen Einrückungen und Geschäfts-  
auftrag wird solcher allenfalls nach  
Berechnung festgesetzt.

4. Jahrgang

**Inhalt:** Wie kann ich mich ohne augenblickliche Barmittel an der Anleihezeichnung beteiligen und wie beschaffe ich mir auf einfache Art ein Betriebskapital? Erläuterungen. Sechste Kriegsleihe-Reichsschuldbuch. Heimzahlung städtischer Schuldschreibungen und Kriegsleihe. Aus der Rede des Reichsbankpräsidenten über die Kriegsleihe. Ein Lied zur Kriegsleihe. 1. Kinderprämien, ein Schritt zur Umgestaltung der Beamtendeckelung. 4. Versicherungsweisen. 6. Freiburg. Bad Domburg. Karlsruhe. Schwellingen. Baden-Baden. Schweigen ist das Gebot der Stunde. Männer und Frauen am dem Lande. Familienunterstützungen betreffend. Hilfsdienst und Mietrecht. Kriegsteuerzulagen und Besoldungssystem in Württemberg. Kriegsjustiz und Zivildienstpflicht. Die Kapitalabfindung der Kriegswitwen. 8. Rechnungswesen. Bezirksverein Säckingen. Rechnungsabschluss für 1915.

## Wie kann ich mich ohne augenblickliche Barmittel an der Anleihezeichnung beteiligen und wie beschaffe ich mir auf einfache Art ein Betriebskapital?

1. Fröhlich. Grüß Gott mein lieber Ernst, warum so nachdenklich?

Ernst: Das will ich Dir gleich ohne Umschweife sagen. Es ist die 6. Kriegsleihe ausgeschrieben, zu der ich wie bei den ersten 5 Anleihen etwas zeichnen möchte, denn jetzt gehts im Felde wie in der Heimat „aufs Ganze“. Nun bin ich mir über Einiges nicht recht im Klaren, vielleicht kannst Du mir mit Deiner Wissenschaft etwas nachhelfen.

2. Fröhlich: Werde ich gerne tun, soweit ich in der Lage bin. Nun los!

Ernst: Bei den früheren Zeichnungen war die Sache für mich einfach, denn ich ging jeweils zur Sparkasse und sagte: „Zeichnen Sie von meinen Einlagen so und soviel für mich“ und die Sache war erledigt. Alles weitere besorgte die Sparkasse. Nun besitze ich nur noch einen kleinen Posten bei der Kasse, den ich stehen lassen möchte. Zeichnen ohne Geld ist doch nicht so einfach.

3. Fröhlich: Und doch ist dies möglich.

Auf 2 Wege möchte ich Dich bei Deinen mir bekannten wirtschaftlichen Verhältnissen hinweisen. Du bist Besitzer lastenfreier Grundstücke. Willst Du nun etwa 2000 Mark zeichnen, so gehst Du zum Grundbuchhilfsbeamten (Grundbuchamt) und bittest ihn um Zufertigung eines Auszugs aus dem Grundbuch, in dem die von Dir näher bezeichneten Grundstücke nach Art, Größe etc. beschrieben sind. Mit diesem Auszug gehst Du zum Bürgermeister, um von der örtlichen Schätzungsbehörde den Schätzungswert für jedes einzelne Grundstück befehlen zu lassen. (Von einer solchen amtlichen Schätzung kann die Sparkasse absehen, wenn das Darlehen nicht mehr als 50 Prozent des Steuerwerts der zu beleihenden Grundstücke beträgt). Mit diesem Schriftstück gehst Du dann zur Kasse mit der Du sonst arbeitest (Sparkasse etc.) und trägst dem Kassenbeamten Deine Wünsche vor. Dieser wird Dir dann etwa folgendes eröffnen: „Sie wollen eine Hypothek fertigen lassen zu dem Zweck, 2000 Mark Kriegsleihe zu zeichnen. Da nach dem von Ihnen übergebenen Auszug der Schätzungswert der lastenfreien Grundstücke 3600 Mark oder gar 4000 Mark (oder der Steuerwert nicht über 50 Prozent des gewünschten Darlehens) beträgt, zeichnen wir für Sie die gewünschten 2000 Mark und werden Ihnen seiner Zeit die Papiere mit

Abrechnung zukommen lassen. Auch werden wir das weitere wegen der Hypothekenerfertigung beim Grundbuchamt veranlassen. An Zinsen aus diesem Hypothekenskapital werden wir Ihnen 4 1/2 Prozent anrechnen, da Ihre Hypothekenbestellung in der Absicht erfolgt ist, vaterländische Interessen zu fördern."

So etwa wird der Kassenbeamte mit Dir reden. Damit ist dann die ganze Zeichnungssache für Dich erledigt, nur sollte der Antrag bei der Kasse vor dem 16. April gestellt werden.

Ernst: Das wäre ja einfacher als ich mirs bisher gedacht habe. Und zudem mache ich noch ein gutes Geschäft insofern, als ich aus den gezeichneten 2000 Mark 5 Prozent erhalte, während ich der Sparkasse für ihre Hypothekenforderung an mich nur 4 1/2 Prozent Zinsen entrichte. Außerdem wird mir auch bei dem Kurs von 98 Prozent der Betrag von 20 mal 2 = 40 Mark sowie der 5-prozentige Zins aus 2000 Mark vom Zeichnungstage bis zum 1. Juli 1917 (von diesem Tage ab beginnen die Zinscheine der 6. Kriegsanleihe) sofort gutgeschrieben. Nun noch etwas: wie steht es mit den Kosten der Hypothek?

J. Fröhlich: Sehr einfach. Grundbuch- wie Schätzungskosten werden niedergeschlagen d. h. sie gelangen nicht in Ansatz, weil es sich hier um die Förderung einer vaterländischen Sache handelt. Dies wäre also der eine Weg den Du einschlagen könntest, um ohne augenblickliche Mittel doch zeichnen zu können. Nun der zweite: Wie Du sagtest, hast Du Dich bei den letzten 5 Kriegsanleihen immer etwas beteiligt, Du bist also Besitzer von Anleihepapieren, mit diesen kannst Du die Zeichnung am leichtesten ermöglichen und zwar in der Art, daß Du den Betrag von 2000 Mark durch die Kasse zeichnen läßt, mit der Du sonst arbeitest (Sparkasse, Vorschußverein, Darlehnskasse, Bank und dergleichen). Für diesen von der Kasse entlehnten Betrag von 2000 Mark übergibst Du ihr als Pfand Wertpapiere im Nennwert von 2500—3000 Mark zur Sicherheit.

Ernst: Ist die Sache nicht umständlich und komme ich durch ein solches Geschäft nicht in Nachteil?

J. Fröhlich: Im Gegenteil, die Sache ist sehr einfach und für Dich noch vorteilhaft. Daß es so ist, will ich Dir in einem Beispiel (ich mache es nämlich selbst so) näher erläutern. Zum Zeichnen habe ich im Augenblick keine flüssigen Mittel, aber es wird in einem Jahre (dies könnte auch 2 Jahre gehen und noch länger) eine Forderung fällig; außerdem kann ich von meinem Einkommen alljährlich etwas zurücklegen. Ich gehe nun zur Sparkasse, bringe ihr 3 Wertpapiere (je 1000 Mark) = 3000 Mark und schließe mit ihr einen kurzen Darlehens- und Pfandvertrag ab, dessen wesentliche Bestimmungen lauten: „A. Fröhlich etc. erhält von der Sparkasse zum Zweck der Zeichnung zur 6. Kriegsanleihe ein Darlehen von 2000 Mark zu 4 1/2 Prozent verzinslich. Der Zins ist auf . . . . . fällig und wird mit den Zinscheinen der hinterlegten Wertpapiere verrechnet. Der Darlehensnehmer übergibt zur Sicherheit obigen Darlehens Wertpapiere und zwar 3 Stück je 1000 Mark = 3000 Mark usw.“

Je eine Fertigung dieses Vertrags erhält die Sparkasse und der Darlehensnehmer, also ich selbst. Nach Eintritt der Zinsfälligkeit (etwa nach einem Jahre) erhalte ich von der Sparkasse folgende Nachricht: „Der Zins aus den von Ihnen bei uns zur Sicherheit unserer Forderung von 2000 Mark hinterlegten Wertpapieren berechnet sich auf 1. 1. 1918 auf (5 Prozent aus 3000 Mark) 150 Mark. Der Zins aus unserer Forderung auf gleiche Zeit d. h. von . . . . bis . . . . beträgt aber nur 95 Mark (4 1/2 Prozent aus 2000 Mark). Den weiteren Betrag mit 55 Mark haben wir der Kürze halber in Ihrem Sparbuch Konto Nr. . . . . gutgeschrieben, wovon Sie gefl. Kenntnis nehmen wollen.“

Ernst: Das wäre allerdings eine einfache Sache. Dabei hat sich das ganze Zinsgeschäft bargeldlos vollzogen.

J. Fröhlich: Nicht nur das. Meine Vorteile aus diesem Geschäft bestehen noch in folgendem und zwar:

a) mache ich nicht nur eine Forderung, die erst später fällig wird, sondern auch den Ertrag eines Teiles meiner künftigen Arbeit (Einkommen) für die Kriegsanleihe nutzbar,

b) erhalte ich aus den von der Sparkasse für mich gezeichneten 2000 Mark 5 Prozent Zins, während ich meine Schuld an die Sparkasse nur mit 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Prozent verzinse.

c) erhalte ich von der Sparkasse bei dem Kurs von 98 Prozent (statt 100 Mark sind bei der Zeichnung nur 98 Mark einzuzahlen) 20 mal 2 = 40 Mark nebst dem 5 Prozent Zins aus 2000 Mark bis 1. Juli 1917 in bar ausbezahlt.

d) meine hinterlegten Wertpapiere über 1000 Mark sind gut und sicher bei der Kasse aufbewahrt, diese trennt die Zinsscheine ab, bewertet sie und schreibt mir den überschüssenden Betrag im Sparkonto gut, so daß ich erst wieder etwas mit der Sache zu tun habe, wenn ich genügend Mittel besitze, um an den 2000 Mark bei der Kasse etwas abzurufen und

e) über den von der Kasse für mich gezeichneten Betrag, worüber ich die Papiere erhalte, kann ich jederzeit nach Belieben verfügen.

Ernst: Haben die Sparkassen bisher schon solche Faustpfanddarlehen gegeben?

7. Fröhlich: Ja und zwar nicht nur die Sparkassen, sondern auch andere Kassen. Nach dem Sparkassengesetz und den Satzungen sind sie ausdrücklich für zulässig erklärt. Wenn bisher diese Darlehensform nicht besonders gepflegt worden ist, so hat dies darin seinen Grund, daß bei auf dem Lande die Besitzer von Wertpapieren selten zu finden waren. Nach Ausgabe der sicheren und gut verzinslichen Kriegsanleihen ist dies aber anders geworden. Den zahlreichen Besitzern von Wertpapieren muß nun auch Gelegenheit gegeben werden, durch Verpfändung ihrer Papiere sich rasch Geld zu verschaffen, wenn sie ihre Wertpapiere nicht verkaufen wollen. Uebrigens ist das Geschäft auch für die Sparkasse gewinnbringend, denn sie zahlt an ihre Einleger 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> oder 4 Prozent, während sie für Darlehen obiger Art 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Prozent bekommt. Ueberdies hat sie durch Verwertung der Zinsscheine der für fragl. Darlehen hinterlegten Papiere halbjährliche Verzinsung, bei Hypotheken- und Bürgschaftsdarlehen etc. aber jährliche Verzinsung, ganz abgesehen davon, daß sie durch Verrechnung ihrer Zinsforderungen mit fälligen Zinsscheinen und Gutschrift des abschließenden Betrags im Sparkonto des

Schuldners diesem zeitraubende Gänge und sich selbst viel Arbeit erspart.

Ernst: Werden auch nach dem Kriege und zu anderen als Zeichnungszwecken solche Faustpfanddarlehen gegeben?

8. Fröhlich: Selbstverständlich. Mit einem Reichs-, Staats- oder Städtepapier kann man jederzeit und wohl bei jeder Kasse unter annehmbaren Bedingungen rasch Geld erhalten.

Ernst: Das ist wichtig für meinen Nachbar Fritz, der in den letzten Jahren als Landwirt recht gute Geschäfte gemacht hat und seine Hypothek nicht schnell genug abzahlen kann. Vor dem Kriege hat er immer, wenn er vorübergehend zu irgend einem Ankauf 6 bis 800 Mark brauchte, mit einigen Bürgen zur Kasse gehen müssen. Bei der günstigen Gelegenheit, ein 5-prozentiges Wertpapier zu erhalten, würde er nun besser seine 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-prozentige Hypothekenschuld noch etwas stehen lassen und sich ein solches Wertpapier in Höhe von 1000 bis 2000 Mark erwerben. Damit würde er sich ein Betriebskapital schaffen, das heutzutage auch der Bauer sehr nötig hat, wenn er bei vorübergehendem Geldbedarf nicht von Bürgen abhängig sein will.

9. Fröhlich: Ganz richtig. Jeder kluge Bauer macht es heutzutage so und zwar auch dann, wenn er noch Hypothekenschulden zu zahlen hat. Den Kassen sind solche Kapitalanlagen gegen Hinterlegung von Wertpapieren lieber, als die Bürgschaftsdarlehen, die doch nach wenigen Jahren heimbezahlt oder erneuert werden müssen, während ein Faustpfanddarlehen nach Belieben abbezahlt werden kann.

Ernst: Wie verhält es sich denn mit der Beleihungsgrenze bei den Wertpapieren?

10. Fröhlich: Sehr einfach. Wie bei einer Hypothek der Schätzungswert der verpfändeten Grundstücke nur mit 50 bis 65 Prozent beliehen wird, so werden auch Wertpapiere nur mit 70 bis 80 Prozent beliehen. Näheres kannst Du bei jeder Kasse erfahren.

Ernst: Mein Freund Köhler hat zur 5. Kriegsanleihe 2 St. mit je 1000 Mark gezeichnet, er bekommt aber erst die Schuldverschreibungen in einigen Monaten ausgehändigt. Kann möchte er für die 6. Anleihe 1500 Mark

zeichnen und die Papiere ebenfalls hinterlegen.

11. Fröhlich: Das ist einfach. Kohler geht zur Kasse, bei der er gezeichnet hat und läßt sich einen Zwischenschein ausstellen, der die Stelle der beiden Wertpapiere vertritt, oder er ersucht die Kasse vor dem 16. 4. 1917 für ihn 1500 Mark zu zeichnen. Treffen dann die beiden Schuldverschreibungen ein, so kann auch nach dem 16. April noch abgerechnet und der Darlehens- und Faustpfandvertrag abgeschlossen werden.

Ernst: Was hast Du denn für eine Ansicht hinsichtlich des Kursstandes und der Sicherheit der Kriegsanleihe-Schuldverschreibungen?

12. Fröhlich: Meine Ansicht hierüber kann nur eine gute sein. Das Reich wird, darauf kannst Du rechnen, mit allen Mitteln des eigenen Kredits wegen den Kurs der Kriegsanleihen so hoch halten, daß den Besitzern solcher Anleihepapiere Nachteile nicht erwachsen. Ich verweise nur auf die Tatsache, daß trotz der schweren Kriegszeit der Kurs bei den 6 Kriegsanleihen sich kaum verändert hat. Daß ein Reich mit einem Nationalvermögen von etwa 375 Milliarden Mark, das bisher durch unsere tapferen Heere in heldenhafter Weise geschützt worden ist, auch nach dem Kriege Mittel und Wege finden wird, die Besitzer von Anleihepapieren zu schützen, darüber dürfen wir nicht im Zweifel sein. Am 20. März 1917 hat der Reichsbankdirektor in der Handelskammer in Berlin erklärt, es seien durch die verantwortlichen Instanzen bereits **ganz bestimmte** Maßnahmen ins Auge gefaßt, um zu verhüten, daß nach dem Kriege ein Kurssturz herbeigeführt werde, der dem inneren Wert der Anleihen widersprechen und dem Verkäufer, aber auch der Steuer- und Finanzkraft des Landes schwere Verluste bringen würde. Solche Erklärungen von maßgebender Seite sind wichtig und verdienen die größte Beachtung.

Ernst: Ich bin nicht ängstlich, denn bei der 5. Kriegsanleihe und dem derzeitigen Stand unterer Kriegslage konnte die ungebrogene Kraft des deutschen Volkes und der ungebrogene Wille festgestellt werden.

13. Fröhlich: Nicht vergessen möchte ich, auch auf unsern hohen Bestand an Spar-

lasseneinlagen hinzuweisen, der weit über 20 Milliarden Mark beträgt, zu 3 $\frac{1}{2}$  und 4 Prozent verzinslich ist und trotz der enormen Zeichnungen seitens der Spartassen sich Ende 1916 auf dem Stande von 1914 gehalten hat.

Ernst: Bei einer so gewaltigen nur zu 3 $\frac{1}{2}$  und 4 Prozent verzinslichen Summe an Einlagen braucht man sich allerdings um seine 5-prozentigen sicheren Kriegsanleihen nicht zu ängstigen, denn nach dem Kriege wird wohl bei manchem Einlagenbesitzer das Bestreben bemerkbar werden, seine 3 $\frac{1}{2}$  und 4-prozentigen Werte in 5-prozentige umzutauschen.

14. Fröhlich: Ganz richtig. Du siehst also schon aus diesen fortgesetzt sich steigenden Spareinlagen, daß die Kriegsanleihen kapitalbildend und befruchtend gewirkt haben. Das Geld bleibt eben im Lande, es läuft um im Wirtschaftskörper und wirkt nutzbringend. Blicke nur hin auf die hohen Summen, die aus Reichs- und Staatsmitteln an die Gemeinden und Städte in der Sorge um die Familien unserer tapferen Krieger gerne aufgewendet werden! Sie sind so erheblich, daß zahlreiche kleine und mittlere Gemeinden ohne Kriegsschulden aus dem gewaltigen Böferringen hervorgehen werden. Diese Tatsache will ich Dir mit einigen Beispielen belegen. Die Gemeinde J. mit 110 Einwohnern hatte für Familienunterstützungen **etw.** bis 1. 1. 1917 einen Aufwand von 9700 Mark, der ihr aus Reichs- und Staatsmitteln bis auf den Betrag von 270 Mark ersetzt worden ist. Eine andere Gemeinde mit 458 Einwohnern hatte bis 1. 1. 1917 zusammen 26000 Mark Aufwendungen, welcher Betrag bis auf die Summe von 3800 Mark ersetzt wurde.

Letzterer konnte in die Voranschläge eingestellt werden, so daß eine Schuld nicht entstanden ist. Dieser Restbetrag mit 3800 Mark fand 1917 durch hohe Holzpreise (eine Folge des Krieges) mehr als 3-fache Deckung.

Ernst: Das sind beachtenswerte Tatsachen, die uns in Verbindung mit einem wirtschaftlich außerordentlich erstarkten Bauernstand (eine erfreuliche Folgeerscheinung des Krieges) den Uebergang in die Friedenswirtschaft erleichtern werden. In den größeren Landgemeinden und Städten, besonders in

welchen mit Industrie, werden allerdings die ungedeckten Aufwendungen etwas größer sein.

15. Fröhlich: Ganz richtig, aber sie sind auch hier im Vergleich zu den hohen Leistungen auf allen Gebieten des Kriegeslebens erträglich. Vor einigen Tagen kam mir eine alte Chronik zu Gesicht, aus der ich einige Stellen Dir nicht vorenthalten möchte. Sie lauten wörtlich: „Am 10. Juli 1796 sind die Franzosen das erste Mal über den Rhein gebrochen, von da fing die Plage für uns im höchsten Grade an usw.“

Nach Schilderung der schweren Franzosenzeit 1795 — 1815 heißt es dann an einer anderen Stelle: „Der Krieg hat uns ungeheuer viel Geld gekostet. Wenn man die Einquartierung, Fuhrleistung, Requisition, Brandschaden, Magazineleistung, Rekrutentrost etc. rechnet, wird der Schaden für unsere etwa 80 Bürger zählende Gemeinde weit über 100 000 Gulden betragen usw.“

Heute zählt die betreffende Gemeinde 700 Einwohner, sie hat — wie viele anderen Gemeinden — unter der Kriegsschuld lange und schwer zu leiden gehabt, sich aber dennoch wirtschaftlich wieder so erholt, daß sie heute als wohlhabende Gemeinde gilt. Was wären heute 100 000 Gulden Kriegsschulden nach damaligem Geldwerte für eine Landgemeinde von 700 Einwohnern?

Ernst: Eine in vielen Jahren nicht zu erschwingende Summe. Wir haben wirklich alle Ursache, unseren tapferen Kriegern zu danken, daß es ihnen gelungen ist, die von allen Seiten auf uns einstürmenden feindlichen Horden vom vaterländischen Boden fern zu halten. Heute fühlt jeder, daß es auf die letzte Entscheidung geht. Es muß daher auch bei uns auf dem Lande alles getan werden, um einerseits dem Reich die Mittel zu verschaffen, die es zur Befreiung der gewaltigen Aufwendungen nötig hat, andererseits aber auch die Kriegslasten der Städte und ihrer Bevölkerung zu mildern.

Du hast mir in Vorstehendem einige Möglichkeiten gezeigt, wie der Haus-, Grundstücks- und Wertpapierbesitzer sich an der Zeichnung auch ohne augenblickliche Barmittel beteiligen kann, mich aber auch darüber belehrt, wie einfach und leicht es ist, durch Erwerbung eines Kriegausleihe-Papiers sich ein Betriebskapital zu beschaffen, das heute —

mehr denn je — in jedem Hause ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Es wird ein Segen für unser gesamtes Kredit- und Wirtschaftsleben sein, wenn durch Schaffung eines solchen Betriebskapitals an die Stelle der „Bürgen“ mehr und mehr das „Wertpapier“ tritt.

Nun danke ich herzlich für die Belehrungen und gebe Dir die Versicherung, daß ich in meinen Kreisen zur Förderung der Sache tun werde, was in meinen Kräften steht.

16. Fröhlich: Das ist schön von Dir. In einigen Monaten werden wir uns vielleicht darüber unterhalten können, in welchem Umfange und in welcher Art sich die Gemeinden und Städte an dem großen vaterländischen Werke beteiligt haben. Bis dahin Glück auf und Gott befohlen!

### Erläuterungen

#### zu vorstehendem Zwiesgespräch.

Das Zwiesgespräch beschränkt sich in der Hauptsache auf einige Möglichkeiten, sich an der Zeichnung ohne augenblickliche Barmittel zu beteiligen. Diese Möglichkeiten sind nach meinen Erfahrungen in der breiten Öffentlichkeit noch nicht so bekannt, wie sie es im Interesse der Kriegausleihebesache sein sollten. Die Sparkassen, denen zur Deckung vorübergehender Mehraufwendungen Kapitalien zu recht günstigen Bedingungen von Privatbankern angeboten sind, (5 Prozent) sind recht wohl in der Lage, die Zeichnungssache in der besprochenen Art durch den Zinsfuß von 4 Prozent zu fördern. Müssen solche vorübergehend Bankkredit zu 5 Prozent in Anspruch nehmen, so finden sie hierfür Deckung in der Zeichnungsgebühr. Nach den bei einigen Sparkassen des Bezirks gemachten Erfahrungen sind erstere mit einer Behandlung im Sinne des anliegenden Entwurfes sehr einverstanden. Sie sehen ein, daß sie sich der Pflege dieser Darlehensform bei der großen Zahl der in breite Schichten der Bevölkerung gelangten Wertpapiere jetzt und auch später nicht mehr entziehen können und daß Millionenergebnisse erzielt werden könnten, wenn die besprochenen Zeichnungsmöglichkeiten bekannter wären. Eine entsprechende Anregung bei allen Sparkassen, mit Rücksicht auf den in allen Volksschichten vertretenen Wertpapierbesitz dieser Darlehensform erhöhte Aufmerk-

samkeit zuzuwenden und — soweit Zeichnungszwecke in Frage kommen — im Zinsfuß entgegenkommen zu zeigen, dürfte sich empfehlen.

Für die Lombardierung von Wertpapieren zu gedachten Zwecken ist der Besitzer zu haben, wenn er noch ein Geschäft macht — und wenn es auch nur ein kleines ist — und wenn er dies außerdem mit derjenigen Kasse machen kann, mit der er sonst arbeitet.

Die Pflege der besprochenen Darlehensform dürfte für die Folge das wirksamste Mittel bilden, dem „Bürgerschaftswesen“ (ein Schmarotzer in unserem Wirtschaftsleben und ein Schmerzenskind unserer Sparkassen) zu steuern.

Von 55 Millionen Einlagen Ende 1916 waren bei den 6 Sparkassen des Bezirks N. angelegt in Bürgschaftsdarlehen 1.800.000 Mark und in Darlehen gegen Faustpfand nur der Betrag von 95.000 Mark. Es wird ein Segen für unser gesamtes Kredit- und Wirtschaftsleben sein, wenn bei der Pflege der mehrerwähnten Darlehensform mehr und mehr an die Stelle der Bürgen das Wertpapier tritt. Wohl alle Kassen, die sich bisher in erheblichem Umfange mit der Pflege des Personalkredits befaßt haben, werden die erwähnte Anlageform begrüßen, die gegenüber den zahlreichen Bürgschaftserneuerungen, Beteiligungen usw. ein einfaches infolge der Verrechnung der Zinsscheine sich bargeldlos vollziehendes Zinsbuchungsgeschäft bedingt. Hunderttausende von Zinsverpflichtungen werden an einem Tage geregelt d. h. verbucht und die wohlgeordneten Zinsscheine in großen Sendungen der Reichsbank überwiesen werden können, ohne auch nur mit einem einzigen der Schuldner oder Papierbesitzer persönlich abzurechnen.

#### Sechste Kriegsanleihe-Reichsschuldbuch.

Die günstigen Bedingungen, unter denen auch die 6. Kriegsanleihe aufgelegt ist, geben erneut Veranlassung, auf die großen Vorzüge und Vorteile des Reichsschuldbuchs für alle diejenigen hinzuweisen, die ihr Geld nicht nur hochverzinslich, sondern auch dauernd anlegen wollen. Verluste, die dem Effektenbesitzer durch Diebstahl, Verbrennen usw. drohen, sind ausgeschlossen; Zinsen werden auf die bequemste allen Wünschen der Gläubiger rechnungtragende Weise — bei Postsendung portofrei — schon

vor dem Fälligkeitsstermin gezahlt; der Gläubiger erspart sich jede Verwaltung des Kapitals, die die Reichsschuldenverwaltung kostenfrei übernimmt. Daß die Erkenntnis hiervon in immer weitere Kreise dringt, beweist die ungeheure Vermehrung, welche die Reichsschuldbuchkonten seit Kriegsbeginn erfahren haben. Ende Juli 1914 bestanden deren 30146, während sie jetzt auf 982247 angewachsen sind. Dazu hat das Reich auch noch die Portokosten für die an die Schuldbuchinteressenten gerichteten Schreiben, welche bisher als portopflichtige Dienstfachen versandt werden mußten und die deshalb von den Empfängern zu tragen waren, auf eigene Rechnung übernommen, sodas nunmehr alle Schreiben — besonders also auch die zahlreichen Benachrichtigungen über erfolgte Eintragung in das Schuldbuch — portofrei übersandt werden. Hierbei soll erneut darauf hingewiesen werden, das erhebliche Verzögerungen in der Zusendung der Benachrichtigung bei der großen Zahl der Anträge unvermeidlich sind, das also beim nicht rechtzeitigen Eingang von Benachrichtigungen kein Grund zur Beunruhigung vorliegt. Sobald die Vermittlungsstelle den Eintragungsantrag an die Reichsschuldenverwaltung eingereicht hat, wird er unbedingt und in der Reihenfolge mit den sonstigen Anträgen erledigt. Dem Gläubiger entstehen aus einer Verzögerung keine Nachteile, vor allem findet die Zinszahlung auf jeden Fall pünktlich statt. Nach alledem können wir die Zeichnung der 6. Kriegsanleihe überhaupt und besonders auch zwecks Eintragung in das Reichsschuldbuch nicht dringend genug empfehlen.

#### Heimzahlung städtischer Schuldverschreibungen und Kriegsanleihe.

Wie aus Bekanntmachungen zu ersehen ist, wurde am 16. März, die Verlosung der zur Heimzahlung bestimmten städtischen Schuldverschreibungen vorgenommen. Die Verlosung wurde dieses Jahr früher als sonst vorgenommen, um den Besitzern der ausgelosten Schuldverschreibungen Gelegenheit zu geben, die heimbezahlten Gelder gleich wieder gut und vorteilhaft anzulegen, nämlich in der neuen Kriegsanleihe. Besitzer von städtischen, auslosbaren Schuldverschreibungen seien hiermit besonders auf die veröffentlichte Ziehungsliste aufmerksam gemacht. Es ist zu hoffen, das sich diese Heimzahlungen bei dem Zeichnungsergebnis für die 6. Kriegsanleihe bemerkbar machen. Außerdem ist die Stadt bereit, nicht ausgeloste Stücke zum Steuerkurs anzukaufen, um die Anlage des Erlöses in Kriegsanleihe zu ermöglichen.

**Aus der Rede des Reichsbankpräsidenten über die Kriegsanleihen.**

Reichsbank Berlin. In einer Rede in der Handelskammer zu Berlin teilte der Reichsbankpräsident von Havenstein noch mit, es dürfe mit Sicherheit angenommen werden, daß die Darlehenskassen noch eine größere Reihe von Jahren — etwa 4 oder 5 — bleiben und daß sie es sich angelegen werden sein lassen, gerade denjenigen, die dort Darlehen entnommen haben, um ihre Kriegsanleihezeichnungen allmählich abzutragen, die Abtragung auch nach dem Kriege durch maßvolle Zinssätze zu erleichtern.

Ferner führte Reichsbankdirektor von Havenstein noch aus, für den Fall, daß starke Beträge von Kriegsanleihen in den ersten Friedensjahren an den Markt strömen würden, um wieder zu Geld und Betriebskapital zu werden, hätten die verantwortlichen Instanzen bereits ganz bestimmte Maßnahmen ins Auge gefaßt, und durch die Aufnahme auch eines größeren Andranges solcher Wertpapiere zu verhindern, daß ein Kurssturz herbeigeführt werde, der dem inneren Wert der Anleihen widerspreche und den Verkäufer aber auch der Steuer und Finanzkraft des Landes schwere Verluste bringen würde.

**Ein Lied zur Kriegsanleihe.**

Wenn du zehntausend Taler hast,  
So danke Gott und sei zufrieden;  
Nicht allen auf dem Erdenrund  
Ist dieses hohe Glück beschieden.  
Geh, hol sie aus dem Kassenschrank  
Och deinem Geld die rechte Begehr  
Und zeichne bei der nächsten Bant  
Die fünfprozentige **Kriegsanleihe!**

Wenn du bloß hundert Reichsmark hast,  
Paß auf! Sonst geh'n sie in die Winsen!  
Leg sie so feil wie möglich an  
Und gegen möglichst hohe Zinsen!  
Nicht ein fang so mancher Große an;  
Aus eins wird zwei, aus zwei wird dreie, —  
Das Beste, was es geben kann,  
Ist dies: du zeichnest **Kriegsanleihe!**

Und hast du keine hundert Mark,  
Nur zwanzig — sei drum nicht verbroffen,  
Und suche dir zum Zeichnungszweck,  
So schnell es geht, ein paar Genossen!  
Mit denen trittst du Hand in Hand

Zum Zeichnen an, in einer Reihe —  
Dann taufst auch du fürs Vaterland  
Das Deine bei der **Kriegsanleihe!**

Gustav Hochstetter.

**1. Allgemeine Gemeindefachen.**

**Kinderprämien, ein Schritt zur Umgestaltung der Beamtenbesoldung.**

Gerade der gegenwärtige Krieg mit seinen großen Opfern an Menschenleben rückt die Bedeutung der Bevölkerungspolitik erneut in den Vordergrund. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auch ein Beschluß von allgemeinem Interesse, der in der Februarsitzung der Schöneberger Stadtverordneten-Versammlung gefaßt wurde. Von prinzipieller Bedeutung war hier der Antrag des Haushaltsausschusses, der von dem Grundsatze ausgeht, daß mit steigender Kinderzahl auch steigende Steuerzulagen zu gewähren sind. Der Vorsitzende der „Liberalen Fraktion“, Stadtv. Sobel, der diesen Antrag begründete, bezeichnete ihn als den ersten, sehr wichtigen Schritt auf dem Wege zur praktischen Bevölkerungspolitik. Der Ausschuß halte die vom Staate vorgesehene gleichmäßige Zulage von 30 Mark für jedes Kind für unzureichend. Darum schlägt er vor, daß anstatt 30 Mark für das erste Kind 50 Mark und für jedes folgende 10 Mark mehr, also 60, 70 usw. Mark für das zweite bezw. dritte Kind gezahlt werde. Ein Familienvater mit sieben Kindern würde also als einmalige Steuerzulage, statt 210 Mark, die die Staatsbeamten erhalten sollen, 560 Mark Kinderzulagen und außerdem die für jeden Verheirateten bestimmte Zulage von 100 Mark, insgesamt mithin 660 Mark erhalten. Außerdem unterbreitete der Ausschuß noch folgenden wichtigen Beschluß, der gewissermaßen eine Kinderprämie für die Kinder darstellt, die zukünftig geboren werden.

„Jeder Beamte, Lehrer, Arbeiter und Angestellter mit einem Jahreseinkommen bis zu 6400 Mk. erhält vom 1. Dezember 1916 ab im Falle der Geburt eines Kindes eine Steuerzulage von 50 Mark, wenn es das erste Kind ist, von 60 Mark, wenn es das zweite Kind ist, und so fort bei jedem weiteren Kinde 10 Mark mehr. Diese Zulage wird auch Kriegsteilnehmern gewährt.“

Mit der Annahme solcher Grundsätze bekräftigten die städtischen Körperschaften, so führte der Redner weiter aus, gleichzeitig eine Abkehr von dem bisherigen Besoldungssystem, das keine Unterscheidung zwischen der Entlohnung verheirateter und lediger



Beamten macht. Im Aufziehen der Kinder müßten die städtischen Körperschaften eine Leistung für die Allgemeinheit ersehen, der völlig entsprechende Gegenleistungen gegenüber zu stellen seien. Wenn ein Arbeiter zehn Stunden im Betriebe gearbeitet habe und außerdem eine Schar von Kindern großzieht, so sei das eine Gesamtleistung für Staat und Gemeinde. Darum dürfe der Mann nicht schlechter leben als ein lediger oder kinderarmer Arbeitsgenosse. Junggeheilen und kinderlose Familien würden in dieser Beziehung umbedenken lernen müssen. Es dürfte nicht mehr auf die Höhe des Gehalts ankommen, die gezahlt wird, sondern auf das, was man sich für dieses Gehalt leisten könne. Die Bürger, die für die Zukunft unseres Volkes sorgen, dürften nicht schlechter dastehen, als ihre kinderlosen Kollegen. Die Stadt werde es sicher sogar zum Grundjah machen müssen, bei der Anstellung kinderreiche Familien zu bevorzugen.

Die Mientenschädigung dürfte ebenfalls nicht mehr einseitlich bleiben, sondern müßte auf die Zahl der vorhandenen Kinder eingerichtet werden. Mit diesen Maßnahmen müsse dann eine rationelle Boden- und Wohnungspolitik verbunden werden. Das Programm der praktischen Bevölkerungspolitik müsse also lauten: „Das Aufziehen von Kindern ist eine Leistung des einzelnen für die Zukunft, der entsprechende Gegenleistungen der Gesamtheit in der Gegenwart gegenüberstehen müssen.“

Oberbürgermeister Dominicus erklärte, daß der Magistrat den Vorschlägen des Haushaltsausschusses zustimme. Es sei schon oft darauf hingewiesen worden, wie groß die Abnahme der Geburten schon vor dem Kriege war. In Schönberg sei 1913 noch ein Geburtenüberschuß von 894 vorhanden gewesen, im Jahre 1914 sei der Ueberschuß auf 94 gesunken, und seit 1915 sei ein Ueberschuß von Geborenen über die Zahl der Neugeborenen zu verzeichnen. 1915 starben 803 mehr als geboren wurden, 1916 stieg diese Zahl auf 571. Hierbei sei die Zahl der im Kriege gefallenen Männer, die etwa 1000 betrage, nicht einberechnet. Eine weitfichtige Bevölkerungspolitik treiben, sei daher sehr angebracht.

Zur allgemeinen Ueberraichung wandten sich die Sozialdemokraten gegen die gemachten Vorschläge. Sie wollten die Angelegenheiten bis nach dem Kriege vertagt wissen. Die Versammlung stimmte aber den Bobelschen Darlegungen zu und nahm den erwähnten Antrag an.

#### 4. Versicherungsweisen.

**Hat ein bei einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Kassenbezirks erkranktes Mitglied in dringenden Fällen Anspruch auf Krankenhilfe?**

In der Entscheidung vom 8. 12. 15. (Amtl. Nachr. 1916 Seite 347 Nr. 2144) hat das Reichsversicherungsamt ausgesprochen, daß Mitglieder nur Anspruch auf Krankengeld haben, wenn sie den Kassenbezirk ohne Erlaubnis der Kasse in bereits erkranktem Zustande verlassen. Es fragt sich nun, ob dies auch der Fall ist, wenn das Mitglied bei einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Kassenbezirks plötzlich erkrankt? Diese Frage wurde unterm 6. 6. 16. (Amtl. Nachr. 1916 Seite 730 Nr. 2267) vom Reichsversicherungsamt bejaht. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: ein Mitglied begab sich anlässlich eines Ferienaufenthalts in gesundem Zustande nach S. Dort hat es plötzlich Magenblutungen bekommen und mußte sich einer Operation in der Klinik unterziehen. Es entstanden Kosten in Höhe von über 1500 Mark, und zwar Verpflegungskosten in der Klinik, Arznei und Heilmittel, ärztliche Behandlung. Die Kasse wollte dem Mitgliede nur den Betrag ersetzen, der ihr erwachsen wäre, wenn es in einem ihrer Krankenhäuser im Kassenbezirk verpflegt und behandelt worden wäre. Das Reichsversicherungsamt verurteilte die Kasse zu folgenden Leistungen: 1. Jahungsgemäßes Krankengeld, 2. Bezahlung der entstandenen Arzt- und Apothekerkosten nach tassentariflichen Gesichtspunkten. Trotzdem ein dringender Fall vorlag, hat das Mitglied dagegen keinen Anspruch darauf, daß die Klinikkosten von der Kasse getragen werden müssen, da die Kasse grundsätzlich zur Gewährung von Krankenhauspflege nicht verurteilt werden kann. Es ist also bei plötzlichen Erkrankungen außerhalb des Kassenbezirks auch der Aufenthalt des Erkrankten als Erfüllungsort, namentlich hinsichtlich der ärztlichen Behandlung, anzusehen, sofern das Mitglied den Kassenbezirk in gesundem Zustande verließ.

#### 6. Sonstiges.

Freiburg. Bei der Beratung des städtischen Voranschlags im Bürgerausschuß gab Oberbürgermeister Dr. Thoma ein Bild über die finanzielle Lage der Stadt, und betonte dabei, daß der Abschluß des Jahres 1916 nicht erfreulich sei, da man trotz größter Sparfameit vor einem ungedeckten Aufwande von ungewöhnlicher Höhe stehe. Schuld daran sei einmal, daß die technischen Betriebe sehr

ungünstig abgechnitten haben. Beim Gaswerk beträgt der Ausfall 215000 Mark, beim Elektrizitätswerk 82000 Mark und beim Wasserwerk 9000 Mark für 1917 wird daher mit einem Gesamtausfall von nahezu einer halben Million gerechnet. Ungünstig wirken ferner auf die städtischen Finanzen ein die Mehrausgaben für den Armenaufwand, für Teuerungszulagen und Schuldzinsen, und endlich der Rückgang der Steuertapitalien von 19 Millionen Mark, die einen Steuerausfall von 700000 Mark verursachen. In diesem Rückgang der Steuertapitalien steht Freiburg mit Pforzheim unter dem badischen Städten allein. Für Freiburg liegt der Grund hierfür im Fehlen der Kriegsindustrie und im Wegzug kapitalkräftiger Einwohner. Die Gesamteinnahmen weisen unter diesen Umständen eine Minderung um rund 1 Million gegenüber 1916 auf.

**Bad Homburg.** Die Stadtverordnetenversammlung beschloß, allen Beamten, die Kriegsanleihe zeichnen wollen, ein volles Jahresgehalt vorzuschußweise auszahlen zu lassen. Die Anteilscheine der Zeichnung verbleiben im Besitze der Stadt, bis der vorgeschossene Betrag zurückerzahlt ist. Für die Rückzahlung ist ein Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen, sodas die Beamten vierteljährlich eine kleine Summe auf den Vorschußbetrag zurückerstatten können. Die Stadt vereinnahmt die Zinsen aus der Zeichnung, verzinst aber ihrerseits den Beamten den als Vorschuß erhaltenen, auf die Anleihe eingezahlten Betrag mit 5 Prozent. Die Rechnung stellt sich so, daß der Beamte bei jährlicher ratenweiser Rückzahlung nach Abzug seines Zinsgenußes und nach Berücksichtigung der Vorteile insgesamt 786 gegen einen Anteilschein von 1000 Mark einzahlt.

**Karlsruhe.** Der Ausschus des Verbandes mittlerer Städte Badens hat eine Eingabe an das Ministerium des Innern gerichtet, in der verlangt wird es möge dafür gesorgt werden, daß Städte, die größere Einquartierungen erhalten, namentlich wenn diese unerwartet eintreffen, für berechtigt erklärt werden, die ihnen zugewiesene Zahl von Schlachtungen entsprechend zu überschreiten. — Derselbe Verband hat ein zweites Gesuch an das Ministerium gerichtet, darin wird angeregt, daß zwischen den Hausfrauenvereinigungen, die die Beschaffung von Nahrungsmitteln auf dem Lande sich zur Aufgabe gemacht haben, und den Kommunalverbänden Beziehungen hergestellt werden. — Der Ausschus des Verbandes mittlerer Städte hat den Bürgermeister de Pellegrini-Erlberg beauftragt, ein Gutachten

über die Notwendigkeit der Erhöhung des Gaspreises durch die Gemeinden infolge der Einführung einer Kohlensteuer abzufassen. Im Ausschusse wurde die Meinung vertreten, daß eine solche Erhöhung nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine soziale Seite habe.

**Karlsruhe.** Dem Großh. Landesgewerbeamt stehen Mittel zur Verfügung, um Handwerksmeistern unter bestimmten Voraussetzungen einen Beitrag zum Lehrgeld zu gewähren. Insbesondere ist der Besitz des Meistertitels und die Aufnahme des Lehrlings in die Familie des Meisters erforderlich. Nur Lehrlinge mit guten Zeugnissen werden berücksichtigt, ebenso Kriegsbeschädigte, die eine regelrechte wenn auch verkürzte Lehrzeit durchmachen. Gesuche um Beihilfen sind durch die Lehrmeister alsbald nach Einstellen des Lehrlings unter Vorlage des Lehrvertrags an die genannte Behörde zu richten, die zur Erteilung weiterer Auskunft gerne bereit ist.

**Schweigenen.** Der Bürgerausschus stimmte dem städtischen Voranschlag für 1917, der eine Umlage von 50 Pfennig (wie bisher) vorsieht, zu. — In der Sitzung teilte der Bürgermeister mit, die städt. Milchwirtschaft sei für die Gemeinde von großem Segen gewesen. Der Liter Milch komme zwar die Stadt auf 45 bis 50 Pfennig zu stehen, doch dürfe das pekuniäre Opfer keine Rolle spielen.

**Baden-Baden.** Wie aus einer nunmehr bekannt gegebenen Abrechnung zu ersehen ist, hatte die hiesige städtische Kriegsbilfskasse zur Unterstützung bedürftiger Familien von Kriegsteilnehmern infolge der Beiträge hiesiger Geschenkgeber in den Jahren 1914, 1915 und 1916 eine Gesamteinnahme von 402 264,24 Mark zu verzeichnen. Die Gesamtausgaben im gleichen Zeitraum betragen für Miete, Baumaterialien, Naturalien, Meldung, Lehrmittel ufm. 57 968,89 Mark, sodas der hiesigen Stadtkasse noch über 173 000 Mark zu beden bleiben. Das die Geschenkgeber im Dienste der wertstätigen Nachhilfe über 100 000 Mark zur Verfügung stellten, ist ein ehrenvolles Zeugnis für ihr gemeinnütziges Wirken und verdient anerkennend hervorgehoben zu werden.

—  
Schweigen ist das Gebot der Stunde.

In diesen ersten Tagen, in denen wir mit eherner Entschlossenheit die Entscheidung erwarten, müssen wir uns fragen, was trotz aller Rüstungen und Vorbereitungen zu tun noch übrig bleibt.

Eins tut vor allem not, die Schweigepflicht, die sich jeder selbst auferlegen muß und anerkennen wird,

so bald er eingesehen hat, welche unendlichen Schaden das unvorsichtig hingeführte Wort anrichten kann.

Eine Vorbedingung, Erfolge zu erringen, besteht für den Feind in der genauen Kenntnis unserer militärischen und wirtschaftlichen Stärke, unserer Arbeiten und Maßnahmen. Aus dieser Erkenntnis heraus arbeitet er mit einer sorgfältig durchdachten Organisation, mit unbeschränkten Geldmitteln und einem Heere von Agenten und Nachrichtenüberbringern im Auslande und im Inlande. Es gibt nichts, was nicht von Interesse für ihn wäre. Nicht allein die sämtlichen militärischen Einrichtungen, wie sie z. B. Ersatz, Ausrüstung, Munitionserzeugung u. a. m. darstellen, sondern auch unsere wirtschaftlichen Zustände und Organisationen sind für ihn von Bedeutung.

Man glaube nicht, daß, weil etwas allgemein bekannt oder unwichtig zu sein scheint, es auch für den Feind so erscheine. Die feindliche Erkundung baut ein Mosaikbild, dessen einzelnes Steinchen wohl unwesentlich sein mag, das aber, an richtiger Stelle eingesetzt, das Gesamtbild gestalten hilft.

Diese Erkundungstätigkeit des Feindes bedeutet für uns eine große und ernste Gefahr. Pflicht eines jeden Deutschen ist es, sie zu bekämpfen. Das Mittel zur Bekämpfung ist einfach:

Jeder schweige über alles, was mit unseren Rüstungen und Kampfvorbereitungen zusammenhängt.

Wer dienstlich wichtige Dinge erfährt, der hüte sie als ein heiliges Geheimnis.

Wer in Fabriken oder sonstwo mit Kopf oder Hand an unserer Rüstung mitwirkt, der bewahre Schweigen über alles, was er an seiner Arbeitstätte hört und sieht.

Jeder, dem gute oder minder günstige Botschaft von der Front oder aus der Heimat zu Ohren kommt, verschließe sie in sich.

Schweigen und nicht fragen! Vor allem nicht die Soldaten austragen, die von der Front kommen! Ihnen ist jedes Wort über Dinge, die der Feind nicht wissen soll verboten. Für den Mann, der mit vollem Herzen heimkehrt, ist diese Schweigepflicht schwer genug.

Niemand sollte sie ihm durch neugierige Fragen noch schwerer machen.

#### Männer und Frauen auf dem Lande.

Die Kriegsamtsstelle trifft z. B. Maßnahmen, um aus der städtischen Bevölkerung möglichst alle

Frauen und Mädchen, die von früher her mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut sind, an die richtige Stelle auf das Land zu bringen. Vom patriotischen Sinne der städtischen Bevölkerung wird erwartet, daß zahlreiche Meldungen zur Hilfeleistung auf dem Lande erfolgen.

Landwirte und Landwirtsfrauen, ergreift die sich bietenden hilfreichen Hände, damit die Felder auch unter den schwierigen Verhältnissen der Jetztzeit rastlos und gut bestellt werden, damit ihr unserem tapferen Heere und dem Deutschen Volke wie bisher die notwendigen Nahrungsmittel bieten könnt! Ansauret nicht mit dem Lohn, sorgt für gute Verpflegung und Unterkunft, dann werdet ihr willige Helfer finden!

Der Bedarf an Arbeitskräften sowohl für die ganze Bedarfszeit als auch für einzelne Abschnitte derselben (Beizung und Saat, Heu, Getreide, Kartoffel- und Rübenerte) ist durch Vermittlung der Gemeinden bei der Landwirtschaftskammer anzumelden.

V. j. d. kgl. Gen. Stabs.

#### Die Kriegsamtsstelle Karlsruhe.

#### Familienunterstützungen betreffend.

Die Fälle sind nicht selten, in denen zur Arbeitsleistung entlassene Mannschaften nach Aufnahme der Arbeit erkranken und während der Krankheit die normale Krankenhilfe (Krankenpflege und Krankengeld) erhalten. Es entsteht die Frage, wie es in solchen Fällen mit der Berechnung der Unterstützung im Wege der Kriegsmohlfahrtspflege gehalten werden soll. Das Gr. Ministerium des Innern hat sich in einem Erlaß an Gr. Bezirksamt K. hierüber wie folgt ausgesprochen (Erlaß vom 15. 3. 1917. Nr. 10116):

„Unseres Erachtens geht es nicht an, in Fällen, in welchen zur Arbeit entlassene Heerespflichtige erkranken, das Krankengeld an Stelle des Arbeitsverdienstes zu setzen, um die Unterstützung zu ermitteln, die gegen Ersatz aus Reichsmitteln der Familie des Entlassenen zu gewähren ist.“

Die auf Grund des Arbeitsverdienstes bemessene Unterstützung wird vielmehr auch in Krankheitsfällen unverändert fortzugewähren sein.

Wird die Familie durch den Ausfall an Arbeitsverdienst abzüglich Krankengeld hilfsbedürftig, so wäre im Wege der Kriegsmohlfahrtspflege die weiter erforderliche Unterstützung zu bewilligen.“

### Hilfsdienst und Mietrecht.

Auf eine Anfrage, wie lange der zum Hilfsdienst Eingezogene den Mietzins fortzahlen müsse, weiter wen die Miete für stillgelegte Betriebe treffe, endlich, ob der Mieter bei länger dauernden Verträgen sofort oder nur unter Einhaltung der gesetzten Frist kündigen könne, gibt der Vorsitzende des Münchener Mietervereins, Rechtsanwalt Wilhelm Levinger, in der Münchener Mieter-Zeitung rechtliche Darlegungen, die von weittragendem Interesse sind, indem er ausführt: „Die Fragen über die Einwirkung des Gesetzes über den Hilfsdienst auf bestehende Mietverhältnisse lassen sich, mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, nur auf Grund der allgemeinen Mietrechtsbestimmungen und unter sinngemäßer Anwendung der wegen Einberufung von Mietern zum Kriegsdienst ergangenen Entscheidungen beantworten.“

1. Der eingezogene Hilfsdienstpflichtige bleibt zur Zahlung des Mietzinses, auch bei längerer Dauer des Mietverhältnisses verpflichtet, ebenso wie der zum Heere einberufene Mieter. Das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt eine außerordentliche Kündigung auch in seinem § 570 Militärpersonen nur im Falle ihrer Versetzung nach einem anderen Ort. Die Rechtsprechung ist einhellig der Meinung, daß dies nur auf Berufssoldaten zutrifft und daß die Ortsveränderung mit der Mobilmachung regelmäßig nicht als Versetzung an einen anderen Ort anzusehen ist. Selbstredend ist es für die sowohl zum Heere, wie zum Hilfsdienst eingezogenen Mieter eine große Härte, wenn sie trotz der dadurch meist erzwungenen Auflösung ihres Haushaltes zur Fortsetzung der Miete auf lange Zeit verpflichtet bleiben. Leider hat die sonst so ergiebige Kriegsnotgesetzgebung des Bundesrats zur Milderung dieser Härte nichts beigetragen. Im übrigen wird dieser Fall voraussichtlich nicht sehr oft eintreten, da ja bei den Beratungen des Gesetzeswurfs im Reichstag zugesichert war, daß die eingezogenen Hilfsdienstpflichtigen, soweit irgend möglich, an ihrem bisherigen Wohnort beschäftigt bleiben sollen.

2. Schwierig zu entscheiden ist die Frage, wer den Mietzins für stillgelegte Betriebe zu bezahlen hat. Hier ist vor allem zu unterscheiden, ob ein Mietverhältnis im eigentlichen Sinn oder ein Pachtverhältnis vorliegt. Hat der Vermieter dem Betrieb nicht lediglich die leeren Räume, sondern ein für einen bestimmten Gewerbebetrieb eingerichtetes Haus zu dem Zweck überlassen, durch Ausübung des

Gewerbebetriebes Rumpungen daraus zu ziehen, so liegt ein Pachtverhältnis vor. Bei diesem ist der Verpächter verpflichtet, dem Pächter den Genuß der Rumpungen während der ganzen Pachtzeit zu gewähren. Wird durch einen behördlichen Eingriff die Fortsetzung des Gewerbebetriebs unmöglich, so trifft dieser Nachteil den Verpächter, und der Pächter wird nach § 542 in Verbindung mit § 581 des B. G. B. von der Weiterzahlung der Miete sofort frei (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts, Band 89, Seite 277 und Band 88, Seite 96). Liegt dagegen ein bloßes Mietverhältnis vor, so wird der Mieter nach § 552 B. G. B. vom Mietzins nicht befreit, da es sich nur um einen in seiner Person liegenden Grund handelt, der ihn an der Ausübung des Gebrauchsrechtes verhindert. Der Mieter kann jedoch verlangen, daß ihm der Vermieter diejenigen Beträge gutrednet, die er durch anderweitige Vermietung oder sonstige Verwertung der Räume erlangt.

3. Damit ist auch die dritte gestellte Frage erledigt. Soweit der Mieter überhaupt Befreiung erlangen kann, kann er ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen.

Die ganze Regelung erscheint für den durch die Stilllegung des Betriebes hart betroffenen Mieter wenig befriedigend und es wäre zu wünschen gewesen, daß im Gesetz selbst erleichternde Bestimmungen getroffen worden wären, oder daß dies im Wege der Ausführungsbestimmungen noch geschieht.“

### Kriegsteuerzulagen und Besoldungssystem in Württemberg.

Die Bestimmungen über die Kriegsteuerzulagen, die in Württemberg den Beamten und Lehrern vom 1. Februar an gewährt werden, sind ein erfreulicher Beweis für das Wachsen des sozialen Verständnisses. Das Zulagensystem ist in einer Weise angeordnet worden, die durchaus zu billigen ist. Es wird dabei zum erstenmal mit dem Grundjah gebrochen, der unser ganzes Besoldungssystem durchzieht, daß die Bezüge, die für die Ernährung einer Familie berechnet sind, unbeschadet auch den ledigen Beamten zugewendet werden und diesen ein Privilegium besonderer Art gewährt wird. Sehr vernünftig ist sodann, daß bei steigender Kinderzahl auch der Betrag des Gesamteinkommens, der die obere Grenze für die Gewährung einer Zulage bildet, sich erhöht; infolgedessen werden viele, die das erste Mal leer ausgegangen sind, in den Kreis der Zulageberechtigten einbezogen und wird so ihre un-

streitig vorhandene Katlage berücksichtigt. Dieses Vorgehen, das An erfreuliches Maß von Einsicht und gutem Willen verrät, berechtigt wohl auch zu der Hoffnung, daß in Kürze unser ganzes Besoldungssystem mit den Grundsätzen sozialer Gerechtigkeit und einer vernünftigen Bevölkerungspolitik mehr in Einklang gebracht werden wird als bisher. Der Krieg hat gezeigt, daß der Staat das allergrößte Interesse daran hat, das Wachstum der Bevölkerung zu fördern und denen, die Kinder aufziehen, die damit verbundenen Lasten zu erleichtern. Neben Maßregeln auf dem Gebiet der Besteuerung ist hierzu besonders ein neues Besoldungssystem für die Staats- und Gemeindediener eine Notwendigkeit. Dabei ist es nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, daß der Hauptgrundsatz, nach dem die Besoldung bemessen wird, nicht geändert zu werden braucht; dieselbe soll ja nach Erklärung der Regierung nicht, wie in einem privaten Anstellungsverhältnis, eine Entlohnung für bestimmte Leistungen sein, sondern den Beamten die Mittel zu einem standesgemäßen Leben gewähren. Der Beamte stellt dem Staat oder der Gemeinde seine ganze Arbeitskraft zur Verfügung, und dafür wird ihm gewährt, was er und die Seinen brauchen, um ihr angemessenes Auskommen zu haben und vor Not geschützt zu sein. Mit diesem Grundsatz stimmt die gegenwärtige Bemessung des Gehalts weniger überein, da der Familienstand dabei gar keine Berücksichtigung findet. Ob ein Beamter ledig, ob er verheiratet und kinderlos ist, oder ob er 2, 4, 6 oder mehr Kinder aufzieht, sein Gehalt bleibt derselbe, nicht das geringste ist vorgesehen, das ihm bis mit dem Aufziehen und Heranbilden von Kindern verbundenen Sorgen und Lasten erleichtern hilft. So verschwendet der Staat auf der einen Seite seine Geldmittel, auf der anderen klagt er damit, und man kann ohne Übertreibung sagen, daß das gegenwärtige Besoldungssystem wie eine Prämie auf das Verbleiben und wie eine Strafe auf Kinderreichtum wirkt. Glücklicherweise ist infolge des Krieges das Verständnis für die Notwendigkeit eines gerechteren Besoldungssystems gewachsen. Für ein solches hat E. Gerling im „Tag“ Nr. 16 folgende Gestaltung vorgeschlagen: 1. Nach der Leistung zu bemessender Gehalt, 2. Wohnungsgeld, 3. Zulage für den Familienstand. Nur ein in dieser Weise aufgebautes Besoldungssystem kann in der Tat den nach dem Familienstand so völlig verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Beamten gerecht werden. Es sollte nach Beendigung des Krieges eine der ersten

Friedensarbeiten sein, diese Reform der Besoldungsordnung einzuleiten und durchzuführen.

#### Kriegsjustiz und Zivildienstpflicht.

(Zur Frage der Entlastung der Rechtspflege für vaterländische Hilfsarbeit).

Von Dr. Hans Lieste, Leipzig.

Bestmögliche Ausnützung jedweder auch nicht wehr- und waffenfähigen Einzelkraft im Dienste für des Vaterlandes Bestand und Ruhm! Das ist der das am 5. Dezember 1916 geborene Hilfsgesetz befehlende Grundgedanke. Jegliche Arbeitsleistung soll möglichst gradlinig dem gegenwärtig einzig werten Ziel: des Deutschen Sieges zuführen.

Hält die Rechtspflege mit ihren Leistungen diesen Kurs allerwegen scharf ein? Könnte nicht tausenden und abertausenden von nebensächlichen Händen augenblicklich die Lebensberechtigung abgeprochen werden? Selbst im Kriege verstummen die Klagen darüber nicht, daß sich immer noch unzählige Menschen aus reiner Streitlust beschden; daß sie um wenige Mark monatlang unter Ausbietung eines riesigen Apparates vor Gericht verhandeln, daß Jahreschwebende Streitigkeiten, die vielleicht bloß die Kostenfrage, Kriegsprovisionen oder sonstige Bagatellen betreffen, in zweiter oder dritter Instanz dem damit gequälten Richter in wochenlangem mühseliger Arbeit dicke Aktenstöße zu füllen zwingen. Die hierin liegende beschämende Vergeudung des Nationalvermögens spricht offensichtlich aller Billigkeit Dohn. Mit ihr tunlichst zu räumen, hat der Bundesrat bereits mehrfach angeregt, die Rechtsmittelleinlegung zu beschränken. Schon damit wäre natürlich außerordentlich viel Justizpersonal frei und für vaterländische Zwecke zur Verfügung. Ob hier also die Not der Zeit nicht eine neue schleunige Ueberprüfung unter veränderten Gesichtspunkten und freierer Betrachtungsweise erheischt, erscheint jedenfalls nochmaliger Untersuchung wert.

Mit Fug und Recht wird weiter über die zeitraubende, oft netnliche bürokratische Ausführlichkeit von Nebenachen in Urteilen und Beschlüssen geklagt und die Jurisprudenz der Zeitverschwendung durch den Gebrauch überlebter Kanzleisprache und sonstiger überflüssiger Böpfe und Formeln beschuldigt. Wieviel Gutes könnten Verbesserungen dieses Sinnes uns bringen, Verbesserungen, die bereits im Frieden sehrnächst erwünscht worden sind!

Weiter möchte man in Sachen, denen man das Durchlaufen des Instanzenzuges nicht überhau-

abschneiden will, die Zahl der erkennenden Richter herabzuziehen. Es ist nach einem beispielsweise herangezogenen Ausspruch des Oldenburgischen Justizministers durchaus nicht nötig, daß sich mit einem durch 3 Instanzen gehenden Zivilprozeß 15 Richter beschäftigen, während 9 oder 11 völlig genügen würden. Am durchgreifendsten sind, das zivilprozessuelle Gebiet anlagend, jedenfalls die Vorschläge, nach denen im Kriege überhaupt nur dringliche Sachen verhandelt werden sollen. Solch besondere Dringlichkeit glaubhaft zu machen soll Sache der Parteien sein. Im übrigen gelten diejenigen Prozesse ohne weiteres als dringlich, die laut Gerichtsverfassung auch während der Gerichtsferien verhandelt werden. Es ist ja, gerade anlangend den bürgerlichen Rechtsstreit, zur Verminderung des Prozessierens bereits mancherlei Günstiges verfügt, sofern beispielsweise die Verlängerung der Verjährungsfristen niemanden zwecks Erhaltung seiner Ansprüche zum Ausrufe des Gerichts zwingt und die Rechtsverfolgung gegen Kriegsteilnehmer gehemmt ist.

Vielleicht verbliebe mancher Ausbau auch nach dieser Richtung noch Erprobliches.

Nicht minder reichhaltig und erfolgverheißend sind Pläne und Anregungen bezüglich der Einschränkung der Kriegsstrafrechtspflege. Zunächst tönt uns da die alte Klage entgegen: es wird zuviel gestraft im Deutschen Reiche. Tausende von Geldstrafen werden auch heutigentags für Vapallien verhängt, die in diesen schweren Zeiten angesichts ihrer gänzlichen Belanglosigkeit für den großen Enderfolg des Durchhaltens ruhig ungeahndet bleiben dürften, zumal oft bloß geringste Unbedachtsamkeit den kleinen Frevel heraufbeschwor und das Volk unter den Kriegslasten teilweise gerade genug zu tragen hat, um eine gelegentliche Nachsicht zur Pflege waderer Gesinnung recht wohl zu verdienen.

Die von berufener Seite schon mehrfach angeregte Einschränkung des Verfolgungszwanges in Bagatelldingen und die dem Strafrichter zu erteilende Befugnis bei Kleinigkeiten Gnade für Recht walten zu lassen, erschienen mithin als würdige Maßnahmen zur Verwirklichung des großen Gedankens eines allgemeinen Hilfsdienstes für's Vaterland.

Im übrigen zeigt sich eine lächerliche Händelsucht wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten so auch im Strafprozeß, nur daß ihre Äußerungen hier meist noch unreifer und vossenhafter anmuten. Daß

sich auch heute noch zwei Leute zum Austrag irgend eines lächerlichen Klatsches oder aus Aerger über ein Ihnen angehängtes schnelles Wort vor Gericht wagen und dort — womöglich vor zwei Instanzen und in Begleitung eines ganzen Zeugenheeres — ihre schmutzige Wäsche waschen dürfen, das schlägt dem hohen Ernste der Zeit doch geradezu ins Gesicht! Für solche Dinge ist wahrhaftig jetzt jede Minute gestohlen und jeder Pfennig herausgeworfen. Noch das Jahr 1914 hat die verhältnismäßig ungeheuerliche Zahl von 112 906 Privatklagefällen allein in erster Instanz aufzuweisen. Wer die Schwierigkeiten kennt, die gerade die Beleidigungsprozesse ob der Verböhrtheit der störrischen Parteien den Richtern verursachen, der erst wird sich von der riesigen Zeit- und Arbeitersparnis eine rechte Vorstellung machen, die eine starke Beschränkung der Beleidigungsklagen eintrüge.

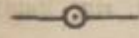
Ein Aufhören der Kräfteverschwendung hierfür ist deshalb unbedingt vonnöten.

Weitere Vorschläge, Justizpersonal dem Hilfsdienst frei zu machen, bewegen sich in der Richtung einer Zuständigkeitserweiterung der Schöffengerichte und der Strafkammern. Ferner stimmt man mancherseits für eine Verringerung der Zwölfszahl der Geschworenenbank, während andere Federn für die Dauer des Krieges das Schwurgericht überhaupt abschaffen und durch die Strafkammer — die im übrigen nach ziemlich einseitiger Meinung künftig nur mit 3 statt 5 Richtern entscheiden soll — ersetzt wissen wollen.

Zur Entlastung der Männer genehmigt im übrigen eine neue Bundesratsverordnung vom 14. Dezember 1916 die Uebertragung einstweiliger Wahrung der Gerichtsschreibergeschäfte auf die Frauenwelt.

Prüft man am Ende die uns zur Entlastung des männlichen Justizpersonals geschenkte Gedankenarbeit nach Maß und Art, so kommen wir mit Freuden zu dem Schluß, daß ohne Einschränkung der notwendigen Rechtspflege doch noch ungeheure Schätze aus dem Justizbetrieb zugunsten direkter vaterländischer Hilfsdienste lösbar sind.

Wahrhaft Großes erreichen können wir aber auch hier nur dank der Einsicht und dank rechter Erfassung der Zeitgröße und der Zeitnot von Seiten des Volkes, das die Gegenwart zum Austrage kleinlicher Rechthabereien zu hoch einschätzen sollte.



**Die Kapitalabfindung der Kriegswitwen.**

Das neue Kapitalabfindungsgesetz soll es den Kriegsbeschädigten und den Witwen von Kriegsteilnehmern ermöglichen, sich eine eigene Heimstätte zu erwerben, sei es nun eine Wirtschaftsheimstätte mit landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betrieb oder eine Wohnheimstätte. Aber nicht nur zur Gründung einer Heimstätte wird die Kapitalabfindung gewährt, sondern auch zur Festigung des Besitzes einer solchen. Besitzt also eine Kriegswitwe schon von früher her ein Grundstück, so kann ihr die Kapitalabfindung gewährt werden, damit sie dadurch den Besitz durch Abstoßung einer fremden Hypothek in Höhe der Kapitalabfindungssumme festigt. Die Kapitalabfindung wird also nur gewährt zur Erwerbung und zur Festigung des Besitzes einer Heimstätte, nicht aber als Betriebskapital zur Eröffnung eines Geschäftes oder dergl., es ist also hieraus das ausdrückliche Bestreben des Gesetzgebers zu erkennen, den Kriegsbeschädigten und den Kriegswitwen bei der Ansfidelung behilflich zu sein, um ihnen die Segnung des wirklichen Besitzes eines eigenen Heims zugute kommen zu lassen. Von dem Grund und Boden, den die tapferen Helden draußen mit ihrem Blute verteidigt haben, sollen sie selbst oder ihre Hinterbliebenen — wenn auch im bescheidenen Maße — Besitz ergreifen können.

Es wird nun nicht die ganze Witwenrente kapitalisiert, sondern nur die Hälfte derselben, während die andere Hälfte der Rente der Witwe weiter wie vorher ausgezahlt wird. Die Höhe der Kapitalisierung richtet sich nach dem Alter der Witwe, und zwar ist nur eine Kapitalabfindung vorgelesen bei einem Alter von 21 Jahren bis zu 55 Jahren; hat eine Witwe das 55. Lebensjahr überschritten, so kann nur ausnahmsweise eine Kapitalabfindung gewährt werden. Je jünger die Witwe ist, desto höher ist die Kapitalabfindung. Sie beträgt zum Beispiel:

im 21. Lebensjahr das	$18\frac{1}{2}$ fache d. halb. Witwenrente,
" 25. " " "	$17\frac{1}{2}$ " " " "
" 30. " " "	$16\frac{1}{2}$ " " " "
" 40. " " "	$13\frac{3}{4}$ " " " "
" 55. " " "	$8\frac{1}{4}$ " " " "

Es bekommt demnach die Witwe eines Feldwebels, Stabsfeldwebels, Sergeanten mit der Löhnung eines Bizfeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege außer 300 Mark Rente, die sie weiterbezieht, eine Kapitalabfindungssumme von

5550	Mark	im	Alter	von	21	Jahren,
5250	"	"	"	"	25	"
4875	"	"	"	"	30	"
4125	"	"	"	"	40	"
2475	"	"	"	"	55	"

die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführerstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegsfrankenpflege außer 250 Mark Rente, die sie weiterbezieht, eine Kapitalabfindung von

4625.	—	Mark	im	Alter	von	21	Jahren,
4375.	—	"	"	"	"	25	"
4062.50	"	"	"	"	"	30	"
3437.50	"	"	"	"	"	40	"
2062.50	"	"	"	"	"	55	"

die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegsfrankenpflege außer 200 Mark Rente, die sie weiterbezieht, eine Kapitalabfindung von

3700	Mark	im	Alter	von	21	Jahren,
3500	"	"	"	"	25	"
3250	"	"	"	"	30	"
2750	"	"	"	"	40	"
1650	"	"	"	"	55	"

Wie schon vorher erwähnt, wird die Abfindungssumme nur ausgezahlt zum Erwerbe oder zur Festigung eigenen Grundbesitzes, infolgedessen kann zur Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Abfindungssumme und der etwaigen Rückzahlungspflicht eine Sicherungshypothek zugunsten des Militäriskus eingetragen werden, ebenso kann die Weiterveränderung und Belastung eines auf Grund der Abfindung erworbenen Grundstückes innerhalb einer bestimmten Frist nur mit Genehmigung der Militärverwaltung geschehen. Außerdem ist auf Erfordern die Abfindungssumme insoweit zurückzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist. Desgleichen müssen Witwen bei ihrer Wiederverheiratung die Abfindungssumme insoweit zurückzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgebühren übersteigt. Jedoch ist der Witwe von dem hiernach zurückzahlenden Betrage der dreifache Betrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, welcher der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist. Erhält also die Witwe eines Feldwebels im 21. Lebensjahr die Abfindungssumme von 5550 Mark, so muß sie bei ihrer nach 5 Jahren erfolgter Wie-

der Verheiratung 5550 Mark weniger 1300 Mark = 4050 Mark zurückzahlen, von diesem Betrage wird ihr jedoch der dreifache Betrag desjenigen Verjüngungsteiles belassen, der der Kapitalabfindungssumme zugrunde gelegt ist, in unserem Falle also 3 mal 300 Mark = 900 Mark. Die Witwe muß also in Wirklichkeit von der jeinerzeit erhaltenen Kapitalabfindung in Höhe von 5550 Mark nur 3150 Mark zurückzahlen.

Zur Gezeit ist dann weiter vorgeesehen, daß beim Vorliegen besonderer Umstände von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden kann. Wann solche Umstände vorliegen, darüber schweigt es sich aus, und ist wohl daher diese Klausel nicht allzu hoch zu bewerten. Da für eine Witwe bei Wiederverheiratung der Anspruch auf Kriegsversorgung überhaupt erlischt, so ist ja die Bedingung der Rückzahlung der Abfindungssumme in obiger Weise ganz berechtigt, jedoch muß man tatsächlich Bedenken hegen, ob nicht gerade diese Bedingung einer Kriegswitwe für die Eingehung einer neuen Ehe hinderlich ist und es ist zu befürchten, daß diese Umstände die Eingehung einer wilden Ehe begünstigen.

Abgesehen von derartigen Entgleisungen, die hoffentlich nur vereinzelt vorkommen werden, wird aber das neue Gesetz sicher mancher Witwe zum Segen werden, indem es ihr ermöglicht, sich und ihren Kindern ein eigenes Heim auf eigenem Grund und Boden zu errichten. Der Antrag auf Abfindung ist von den Kriegserwitwen bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Es ist zu hoffen, daß recht viele Kriegserwitwen von diesem neuen Gesetze Gebrauch machen, um der Segnung eigenen Besitzes teilhaftig zu werden. Möge das Gesetz die Ansiedlung recht vieler Kriegerfamilien bewirken, damit ein starkes, gesundes Geschlecht heranwacht, das durch eigenen Besitz mit dem Grund und Boden des Vaterlandes eng verknüpft ist.

### 8. Rechnerverband.

**Bezirksverein Säckingen.** In Obergebißbach wurde unter zahlreicher Anteilnahme Johann Frei zu Grabe getragen. 94 Jahre zählte der „alte Frei“; so nannte man ihn schon vor zwanzig Jahren. Mit ihm ist der „letzte Hohe“ gestorben. Auf dem ganzen Walde war er der letzte, der immer noch die schöne, fleißige Hohentracht trug. Mehrere Jahrzehnte hindurch hatte er in musterhafter Weise das Amt eines Gemeindecassiers und Krankencassiers verwaltet.

Nachstehend bringen wir unseren Mitgliedern die geprüfte und für in Ordnung befundene Berichtsrechnung pro 1913 zur Kenntnis.

Der Berichtsvorstand:  
Kaufmann.

### Verband Badischer Gemeindecassiers. Rechnungsabluß für 1913.

Soll		Einnahmen		Hat		Reft	
		<b>I. Von früheren Jahren.</b>					
M	S	M	S	M	S	M	S
136	47	1. Kassenvorrat	136	47	—	—	—
17	95	2. Rückstände	7	95	10	—	—
154	42	Sa. R.-Abt. I.	144	42	10	—	—
		<b>II. laufende Einnahmen.</b>					
572	80	3. Beiträgen. Dotationen	542	80	30	—	—
56	10	4. Zinsen von Kapitalien	56	10	—	—	—
983	22	5. Sonstige Einnahmen	983	22	—	—	—
1612	12	Sa. R.-Abt. II.	1582	12	30	—	—
5	20	III. Uneigentliche Einnahmen	5	20	—	—	—
2786	10	IV. Grundstücks-Einnahmen.	932	—	1854	10	—
154	42	hierzu R.-Abt. I.	144	42	10	—	—
1612	12	II.	1582	12	30	—	—
5	20	III.	5	20	—	—	—
4557	84	Summe aller Einnahmen.	2663	74	1891	10	—
		<b>Ausgaben.</b>					
		<b>I. Von früheren Jahren.</b>					
		§ 8. Rückstände					
		<b>II. laufende Ausgaben.</b>					
275	30	§ 9. Kosten der Vertretungen und Veranstaltungen des Verbandes	275	30	—	—	—
68	45	§ 10. Verwaltungsaufwand	68	45	—	—	—
348	—	§ 11. Sonstige Ausgaben (für Liebesgaben an zum Weerdienst eingezogene Verbandsmitglieder)	348	—	—	—	—
		§ 12. Abgang und Nachlaß					
689	75	Sa. R.-Abt. II.	689	75	—	—	—
5	20	III. Uneigentliche Ausgaben.	5	0	—	—	—
1951	10	IV. Angelegte Kapitalien.	1951	10	—	—	—
		hierzu R.-Abt. I.					
689	75	II.	689	75	—	—	—
5	20	III.	5	20	—	—	—
2646	05	Summe aller Ausgaben.	2646	05	—	—	—

### Abluß.

Das „Hat“ der Einnahmen beträgt	M 2663,74
Das „Soll“ der Ausgaben beträgt	„ 2646,05
Kassenvorrat	„ 17,69

### Vermögensstands-Darstellung.

1. Forderungen	M 1894,10
2. Kassenvorrat	„ 17,69
3. Fahrnißwert	„ 19,00
	M 1930,79
Schulden	—
Reinvermögen auf 31. Dezember 1913	M 1930,79
31. Dezemb. 1914	„ 1938,43
Vermögensvermehrung	„ 76,64
erursacht durch laufende Mehreinnahmen.	„ 76,64



**Mitgliederstand.**

Auf Ende 1915: 1516  
1914: 1450  
weniger: 65

Abgang Krankenkassenrechner.

Heidelberg, 24. Oktober 1916.

Der Verbandsrechner:  
G. Koch, Stadtrechner.

**Bekanntmachung.**

Für Kriegsbauer suchen wir per sofort oder  
später tüchtigen, zuverlässigen

**Registrator,**

der imstande ist, die Gemeindegistratur selbständig  
zu führen und der auch in sonstigen Gemeindever-  
waltungsgeschäften bewandert ist. Bewerbungen mit  
Gehaltsansprüchen bis 10. April erbeten.

Villingen, den 26. März 1916.

**Der Gemeinderat der Stadt Villingen.**  
Lehmann.

**Oberrevisor**

übernimmt die Stellung und Prüfung von Gemeinde-,  
Stiftungs-, Krankenkassen- und Vormundschaftsrech-  
nungen. Geil. Offerten unter A. B. an die Ge-  
schäftsstelle d. St. in Bonndorf erbeten.

**Pianino** aus renom. Fabrik,  
fast neu, prachtvoller  
Ton, mit Garantie

billig abzugeben. Abbildung und Pracht-  
katalog mit Vertragspreisen frei.

Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6  
Verlagsfirma seit 1906.—

**Süddeutsche  
Diskonto-Gesellschaft**

A.-G.

**Karlsruhe i. Baden**

Kaiserstrasse 146, gegenüber der Hauptpost.

Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 3900

Kapital: 50.000.000 Mark.

**Eröffnung** laufender Rechnungen und pro-  
visionsfreier Scheckkonten.

**Gewährung** von Bankkredit.

**Diskontierung** von Wechseln und Schecks.

**An- und Verkauf** von Wertpapieren und  
Zinsscheinen.

**Kontrolle** verlosbarer Effekten.

**Annahme** von Geldern zur Verzinsung mit  
und ohne Kündigung.

**Stahlkammer-Abteilung** (Vermietung einzel-  
ner Fächer unter eigenem Verschluss  
der Mieter). Uebernahme von Wert-  
papieren, Dokumenten, Hypothekenur-  
kunden etc. zur Verwaltung (offene  
Depots) und Besorgung aller mit der  
Verwaltung verbundenen Geschäfte.

**Vermögensverwaltung und Interessen-  
vertretung** während des Krieges.

**Die Stadtgemeinde Zell i. W.**

sucht zur Stellung der 1916er **Stadtrechnung** und der Rechnung der **Bezirkssparkasse**, zirka  
2,5 Millionen Einlagen, einen geübten zuverlässigen **Rechnungssteller**.

Bergütung nach Uebereinkunft.

Bewerbungen alsbald an die unterfertiate Stelle.

**Das Bürgermeisteramt der Stadt Zell im Wiesental.**

**Zur gefälligen Beachtung!**

Sendungen sind zu richten:

in Angelegenheiten

- a) des **Landgemeindenverbandes** (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Redar-  
straße 19;
- b) des **Rechnerverbandes** (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Gröningen;
- c) der **Bestellung** und des **Versands** der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf und
- d) im **übrigen** an die **Schriftleitung** in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf.  
Schriftleitung: Oberrevisor Bunschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Schraib, Bonndorf.